

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1921

15.8.1921 (No. 188)

Karlsruher Zeitung

Badischer Staatsanzeiger

Verantwortlich:
J. B. Reibacker
E. H. f.
Druck
und Verlag:
G. Braun'sche
Hochsch.
Druckerei, beide
in Karlsruhe.

Expedition:
Karlsruher
Straße Nr. 14
Zentralsprecher:
Nr. 953
und 954
Telefon:
Karlsruhe
Nr. 3515.

Bezugspreis: In Karlsruhe und auswärts frei ins Haus geliefert vierteljährlich 21 M 90 P; — Einzelnummer 25 P — Anzeigengebühr: die 1mal gespaltene Zeile über drei Raum 90 P. Briefe und Gelder frei. Bei Wiederholungen tariflicher Rabat, der als Rasterabatt gilt und bevorzugt werden kann, wenn nicht binnen vier Wochen nach Empfang der Rechnung Zahlung erfolgt. Bei längerer, wohnortweiser Verbreitung und Konturüberfahren fällt der Rabatt fort. Erfüllungsort: Karlsruhe. — Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Sperrung, Aufhebung, Maschinenbruch, Betriebsstörung im eigenen Betriebe oder in denen unserer Lieferanten hat der Inserent keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfang oder nicht erscheint. — Für telephonische Abbestellung von Anzeigen wird keine Gewähr übernommen. Unverlangte Drucksaßen und Manuskripte werden nicht zurückgegeben und es wird keinerlei Verpflichtung zu irgendwelcher Vergütung übernommen.

Amtlicher Teil.

Flucht von Untersuchungsgefangenen aus dem Amtsgefängnis Freiburg.

In den letzten Tagen ging durch die Zeitungen die Nachricht, daß aus dem Amtsgefängnis Hebelstraße in Freiburg zwei ausländische Silberfälscher entwichen seien. Die Untersuchung dieser Angelegenheit hatte zur Folge, daß der Aufseher, dem die Überwachung dieser Gefangenen oblag, wegen dringenden Verdachts der Begünstigung ihrer Flucht verhaftet wurde. Die Befragung von Einzelheiten über die bisher getroffenen Feststellungen kann zurzeit nicht ohne Befähigung des Untersuchungsamtes erfolgen.

Oberschlesien und der Völkerbund.

Die bedauerliche neue Verschleppung der Entscheidung in der ober-schlesischen Frage und die dadurch bedingte Verlängerung der Ungewißheit und Unsicherheit der Lage bedeutet eine neue Enttäuschung für Deutschland, insbesondere für die weit überwiegende Mehrzahl der Bevölkerung Oberschlesiens selbst, die, gestützt auf das Abstimmungsresultat und ihr gutes Recht, von der Entscheidung des Obersten Rates die endgültige Regelung bei Deutschland und das Ende ihrer jetzigen Leiden erwartet hatte. In den führenden Organen aller Parteien kommt diese Enttäuschung lebhaft zum Ausdruck, wenn gleich die Meinungen über die praktische Bedeutung dieses einstweiligen Ergebnisses für die endliche Regelung der Frage der Zuteilung zum Teil auseinandergehen. Bemerkenswerte Betrachtungen über die mutmaßlichen Wirkungen des Konferenzbeschlusses — in dem u. a. auch die „Deutsche Allgemeine Zeitung“ — ein wertvolles Dokument enthält, das die ober-schlesische Angelegenheit nicht eine deutsche Frage, sondern darüber hinaus eine europäische und damit eine Frage der ganzen Welt ist — bringt die „Frankf. St.“ in ihrem Samstag-Abendblatt. Es heißt darin:

Der gestrige Beschluß des Obersten Rates hat in Deutschland sehr gemischte Gefühle ausgelöst. Der erste auf einer interessanten Meldung beruhende Eindruck konnte nicht ohne weiteres sein. Denn die Anrufung des Völkerbundes bedeutet auf alle Fälle eine Verschleppung der endgültigen Grenzfestsetzung in Oberschlesien. Dann schien es, als ob die Entscheidung dem Schiedsgericht des Völkerbundes anheimgegeben sei, einer Instanz also, von deren richterlicher Weisheit und Gerechtigkeit das deutsche Volk bis jetzt keine Beweise erhalten hatte. Die genaueren Nachrichten über die Vorgänge in Paris vertrieben das Bild wesentlich. Es handelt sich zunächst nur darum, dem Völkerbundsrat sozusagen die „guten Dienste“ zu erbitten, die eines der diplomatischen Hilfsmittel zur Vermeidung von harten Konflikten sind. Nun beschränkt sich die erbetene Hilfeleistung des Völkerbundsrates in ihrer Wirkung nicht auf eine solche Vermittlung. Da Herr Briand wie Lloyd George, Bonomi und Ghaspari erklärten, sich dem Gutachten des Völkerbundsrates zu unterwerfen, so gewinnt dieses Gutachten doch den Charakter eines Schiedsspruchs. Das ist sehr wichtig für die Behandlung der Angelegenheit im Völkerbundsrate selbst. Der Rat übernimmt eine Verantwortung. Wir könnten ihm auch mit dem Wahnsinn begegnen, das er bisher bei uns erzeugt hat. Aber die letzten Ereignisse im Obersten Rat lassen die Lage doch günstiger erscheinen. Lloyd George hat ausdrücklich festgestellt, daß die Meinungsverschiedenheit nicht zwischen Frankreich und England besteht, sondern daß England, Italien und Japan geschlossen gegen Frankreich aufgetreten sind.

Diese Isolierung der Franzosen ist eine wichtige Tatsache, die unterstreichen wird dadurch, daß sie auch in der Öffentlichkeit und in der Presse der ganzen Welt deutlich hervortritt. Wir haben in den letzten Tagen wiederholt ausgeführt, daß die alte und überflüssige Politik Briands dem moralischen Prestige Frankreichs nicht gut bekommt. Es handelt sich hier zwar nur um die sogenannten Impponderablen, aber sie sind eben doch da, und die Realpolitik hat gelernt, mit ihrem unumkehrbaren Gewicht zu rechnen. Diese Wirkungen werden sich umso sicherer einstellen, als es immer deutlicher wird, aus welchen Interessen heraus Frankreich in Oberschlesien so hartnäckig auf seinen Absichten besteht. Das nicht mehr wegzuleugnende Geheißabkommen mit Polen ist eine eigentliche Triebkraft. Damit fallen alle Fragen der französischen Regierung, die bisher immer beteuerte, sie wolle in Oberschlesien nur nach Gerechtigkeit im Sinne des Friedensvertrags entscheiden. Wo soll das freie, gerechte Urteil herkommen, wenn der Richter sich im Voraus einer der Parteien gegenüber zu einem günstigen Spruch verpflichtet hat?

Das französisch-polnische Abkommen hat jedenfalls keine rechtliche Kraft, wenn es sich um den Vertrag von Versailles handelt. Die verschiedenen Sonderverträge der europäischen Mächten aus der Kriegszeit haben ebenfalls nicht Stand gehalten vor den eigentlichen Friedensverträgen. Wilson hat sich in keiner Weise daran gebunden gefühlt. Genau so liegen die Dinge hier. Es kommt noch hinzu, daß der Völkerbundsrat sich überhaupt nicht um dies französisch-polnische Abkommen kümmern hat. Denn nach Artikel 18 der Völkerbundscharte ist kein Vertrag und keine internationale Abmachung rechtsverbindlich, die nicht vom Sekretariat des Völkerbunds eingetragen und veröffentlicht worden ist. Frankreich und Polen haben sich sogar eines Vergleichens gegen diesen Artikel schuldig gemacht, da sie das Abkommen nicht anmeldeten. Von Paris wurde allerdings schon vor einiger Zeit gemeldet, die Abmachungen mit Polen wären privater Natur. Es wurde weiter behauptet, sie seien noch nicht ratifiziert. Das mag, wenn es zu-

trifft, formal den französischen Standpunkt etwas verbessern, substantiell jedoch nicht. Denn die ganze französische Politik war doch so geführt, als ob diese Verträge voll in Kraft stünden. Daß sie wirtschaftlichen Charakters sind, verstärkt nur ihren nackten Egoismus. Sie zeigen, daß die offizielle französische Politik von kapitalistischen Sonderinteressen beeinflusst war. Die französischen Interessenten beteiligten sich an der Ausbeutung der Kohlenlager von Pöls und Styria, ferner an den Unternehmungen im ober-schlesischen Industriegebiet, wenn die Polen die Oberhoheit auf diesen Gebieten erlangen. Diese Abmachungen sind verknüpft mit der Zulassung französischen Kapitals in den galizischen Petroleumfeldern unter der Voraussetzung, daß Polen in Oberschlesien die gewünschten Gebiete erhält. Diese Bindungen erklären mehr als genug. Sie werden auch nicht mehr ernsthaft geleugnet, so wenig wie der korrelative politische Vertrag, nach dem sich Polen zur Aufrechterhaltung einer bestimmten Truppenmacht verpflichtet.

Herr Briand hat in Paris den tatsächlichen Erfolg einer Vertagung der Entscheidung erlangt. Auch die Truppenverlagerungen in Oberschlesien sind ihm gelungen worden. Aber was bedeutet das gegenüber dem großen strategischen Zuge Lloyd Georges, der in der Heranziehung des Völkerbundes zum Ausdruck kommt! Auf jeden Fall sind die bisherigen französischen Zugeständnisse in der Grenzregulierung nicht mehr zurückzunehmen. Von Staatsräubern kann keine Rede mehr sein. Zur Entscheidung steht bloß — ganz genaue Einzelheiten sind nicht offiziell bekannt gegeben worden — die Teilung des Industriegebietes und wie es scheint, nur in der östlichen Hälfte. Ohne der deutschen Forderung auf volle Gerechtigkeit im Vertrag zu tun, kann und muß man anerkennen, daß hier wesentliche Positionen bereits gewonnen sind. Das hat der Zweikampf zwischen London und Paris gesichert. Der Völkerbundsrat kann auf keinen Fall dahinter zurückgehen. Er ist allerdings nicht gebunden, die englische These voll anzuerkennen. Aber er wird auch trotz aller politischen Spannungen im eigenen Weite, die einen Ausgleich suchen, sich nie auf die französische Seite stellen können.

Die Anrufung des Völkerbundes kann nun noch weitere Folgen haben. Der Rat dürfte in der Auslegung seines Mandates ziemlich freie Hand haben. Er kann das Prozedere zwischen weitem und Deutschland und Polen als interessierte Länder anerkennen. Er muß es nicht tun, er kann sich auf eine selbständige gutachtliche Meinungsäußerung beschränken. Die von der Pariser Presse aufgeworfene Frage nach der Zuständigkeit des Völkerbundsrates, die teilweise geleugnet wird, beantwortet sich von selbst. Nach dem Versailler Vertrag steht die Grenzfestsetzung in Oberschlesien den alliierten und assoziierten Hauptmächten zu. Was sie als ihren Beschluß verstanden, hat vertragliche Rechtskraft, und es ist gleichgültig, auf welchem Wege sie zu ihrem Beschluß gekommen sind. Daran ändert auch der Umstand nichts, daß durch die vorherige Unterwerfung des Obersten Rates unter die Entscheidung des Völkerbundsrates diesem die Verantwortung für die materielle Lösung zufallen wird.

Die Anrufung des Völkerbundes war in erster Linie ein Ausdrucksmittel, um den offenen Bruch zwischen England und Frankreich zu vermeiden. Die Vermeidung des Bruches ist das Kleinere von beiden Übeln. Das ist zweifellos. Denn die andere Möglichkeit, die dauernde Uneinigkeit der beiden Mächte, hätte die ober-schlesische Frage endlos verlagert und damit eine örtliche und allgemeinpolitische Gefahrenzone von unüberschaubarer Ausdehnung geschaffen.

Politische Neuigkeiten.

Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen.

Der Oberste Rat hat laut Hobas in seiner Samstag-Nachmittags-Sitzung beschlossen, die wirtschaftlichen Sanktionen unter dem Vorbehalt aufzuheben, daß Deutschland am 31. August seine Verpflichtungen erfüllt, d. h. eine Milliarde Goldmark bezahle, gemäß der Forderung des Ultimatums von London. Nach einer Rede des Ministerpräsidenten ist beschlossen worden, vorerst die militärischen Sanktionen anzuheben.

Eine weitere amtliche Hobas-Meldung besagt unter dem 13.: Der Oberste Rat ist heute morgen 10.50 Uhr zusammengetreten. Briand führte den Vorsitz. Bei Beginn der Sitzung teilte Briand dem Obersten Rat den Text eines Briefes mit, der an die Deutsche und an die polnische Regierung gerichtet wird und in dem diese gebeten werden, ihre in Oberschlesien anhängigen Staatsangehörigen zur Ruhe aufzufordern.

Der Oberste Rat beschäftigte sich sodann mit der Frage der Kriegsverpflichtungen und beschloß, daß jedes Land zwei Mitglieder benennen soll, welche den Sitzungen des Leipziger Reichsgerichtshofes beiwohnen haben. Diese werden eine Kommission bilden, die mit der Prüfung der in Leipzig gefällten Urteile beauftragt wird und die einen Bericht darüber dem Obersten Rat zu erstatten hat.

Weiter wurde die Frage einer Sanktion für Rußland besprochen. Es wurde beschlossen, daß der Oberste Rat auch in dieser Frage eine Kommission bilde. Sie hat die Aufgabe, mit den Mitgliedern des Rates Kreuze und dem amerikanischen Komitee sowie mit anderen Wohltätigkeitsinstitutionen zusammen zu arbeiten, um zu einem günstigen Ergebnis der Hilfe für das hungernde Rußland zu gelangen.

Weiter befaßte sich der Oberste Rat mit der Sanktion für Österreich. Der amerikanische Oberst Garvey erklärte dem Obersten Rat, daß im amerikanischen Parlament schon ein Gesetzentwurf eingebracht worden wäre, damit Österreich ge-

holfen würde. Der Oberste Rat nahm alsdann einen Resolutionsvorschlag an, der den Wunsch ausdrückt, daß Österreich die vom Obersten Rat gewährte finanzielle Hilfe so schnell wie möglich erhalte.

Die letzte Frage, die den Obersten Rat beschäftigte, bezieht sich auf die Frage der Aeronautik und die Entlastung Deutschlands. Marschall Hoch erklärte, daß die Kontrolle vollständig erhalten bleiben müsse. Die englische These, die entgegengesetzt ist, wünscht die Reduzierung der Kontrollkommissionen und verlangt außerdem, daß die Kontrollkommission, deren Sitz in Berlin ist, nach einer anderen deutschen Stadt verlegt wird, damit Zwischenfälle mit der deutschen Bevölkerung nicht mehr vorkommen. Die Belgier, Italiener und Japaner schlossen sich der These des Marschalls Hoch an, jedoch mit dem Vorbehalt der Verlegung der Kontrollkommission. Die Sitzung wurde um 1 Uhr 30 Min. mittags unterbrochen, um um 3 Uhr fortgesetzt zu werden.

Über die Samstag-Nachmittags-Sitzung des Obersten Rates verbreitet die Hobas-Agentur folgenden Bericht:

Der Rat prüft folgende Fragen:

1. Kosten der Besatzungsarmee. Die Finanzsachverständigen wiesen darauf hin, daß die Besatzungskosten zu hoch seien. Lord Curzon erklärte, daß dies aus den zu hohen Effektivbeständen herrühre. Der Rat war in seiner Gesamtheit der Meinung, daß es sich nicht um eine Frage der Effektivbestände, sondern um die Kosten der Einheit handle, die zu hoch seien. Der italienische Finanzminister Soleri wies darauf hin, daß die Zivilkommissionen zu kostspielig seien. Briand und Jaspard stimmten dieser Bemerkung zu. Der Rat beschloß, prüfen zu lassen: 1. Die Frage der Besatzungskosten per Einheit und 2. die Frage der Kosten der Zivilkommissionen. Diese Fragen sollen durch eine Kommission geprüft werden, die konkrete Vorschläge vor dem 1. November machen soll.

2. Sanktionen. Louchard erläuterte die Frage und erinnerte an die Erklärung vom 9. März 1921, nach der Deutschland die Entwaffnung, die Reparation und die Frage der Kriegsverpflichtungen erledigen müsse, um die Aufhebung der Zwangsmaßnahmen zu erreichen. Er erklärte, daß die Entwaffnungsforderung nicht erfüllt sei, so in der Frage der Rekrutierung in Oberschlesien. Er erinnerte an die „paritätischen“ Urteile des Leipziger Gerichtshofes. Bei der Frage der Reparationen erklärte er, daß verschiedene Schwierigkeiten gemacht worden seien, um sich der vollkommener Ausführung des Vertrages zu widersetzen. Immerhin erkannte er an, daß der Beginn der Ausführung erkennbar sei und daß die deutsche Regierung den guten Willen zu haben scheine, ihre Verpflichtungen zu erfüllen. Er schloß daher die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen vor, allerdings unter zwei Vorbehalten:

1. daß am Verfalltag, dem 31. August, an dem Deutschland eine Milliarde Goldmark zahlen sollte, die Forderung geleistet sei;

2. daß die deutsche Regierung die Maßnahmen, die schon zwischen ihr und der französischen Regierung besprochen worden seien, ergreife um die systematische Verweigerung der Einfuhrerleichterungen für alliierte Ersatzstoffe in die besetzten Gebiete abzustellen.

Dagegen sollen die militärischen Sanktionen beibehalten werden. Lord Curzon nahm in der Frage der Sanktionen einen anderen Standpunkt ein, die Sanktionen müßten in ihrer Gesamtheit aufgehoben werden, da Deutschland das Ultimatum der Alliierten angenommen habe. Lord Curzon versicherte, daß die Haltung Deutschlands korrekt gewesen sei in der Frage der Entwaffnung, der Reparation und der Kriegsverpflichtungen (da ja Urteile erfolgt seien). Die Sanktionen kosteten sehr viel. Sie seien für das deutsche Nationalgefühl schmerzhaft. Und schließlich müsse man dem Kabinett Wirth helfen, das seinen guten Willen beweisen habe. Zum Schluß ersuchte Lord Curzon den Rat, den fünfzigsten Absatz der militärischen Sanktionen ins Auge zu fassen.

Briand legte dar, daß die französische Regierung durchaus nicht den Wunsch habe, auf unbeschränkter Dauer die militärische Besetzung Düsseldorf, Ruhrorts und Duisburgs aufrechtzuerhalten. Im Gegenteil, sie wünsche, sobald wie möglich die Besatzungstruppen zurückzuziehen zu können, und wenn es die Umstände erlaubt hätten, würde sie dazu die Initiative ergriffen haben. Zur Rechtfertigung der gegenwärtigen Haltung der französischen Regierung in dieser Frage erinnerte Briand an die Umstände, unter denen die Sanktionen beschlossen wurden. Die Alliierten hätten sich darüber Rechenschaft gegeben, daß der Versailler Vertrag von Deutschland ausgeführt würde, wenn keine Sanktionen ergriffen würden, um es dazu zu zwingen. Als diese Sanktionen angenommen worden seien, habe der Oberste Rat ausdrücklich erklärt, daß sie erst aufgehoben werden, wenn sie zu einer zufriedenstellenden Regelung in der Frage der Reparation, der Entwaffnung und der Verhaftung der Schuldigen geführt hätten. Dieser Text sei von Lloyd George selbst festgeschrieben worden. Als sich die Alliierten im Mai überzeugt hätten, daß Deutschland fortfahre, die Zahlung der Reparationen zu verweigern, habe Frankreich vorgeschlagen, die Sanktionen durch Besetzung des Ruhrgebietes zu verschärfen. Es sei ungewiss, ob die deutsche öffentliche Meinung in ihrer Gesamtheit noch nicht begriffen habe, daß der Krieg von den Alliierten gewonnen worden sei. Eine Demonstration der Macht sei nötig, um die Ausführung der Bedingungen in der Reparationsfrage zu erreichen. Die Wirkung der Mobilisierung einer Jahresklasse in Frankreich sei eine sofortige gewesen. Dr. Simons sei zurückgetreten und durch Dr. Wirth ersetzt worden, der sich bemühe, sich die Verpflichtungen seiner Regierung zu erfüllen. Die energische Haltung Frankreichs und seiner Alliierten hätten sofort ein günstiges Ergebnis erzielt. Die Sanktionen bildeten nach Ansicht der französischen Regierung kein Ziel, und wenn alle Ergebnisse, wegen denen sie im März ergriffen worden seien, erzielt wären, würde Frankreich von selbst die Auf-

hebung der militärischen wie auch der wirtschaftlichen Sanktionen vorschlagen.

Wenn in den letzten Tagen die Politik der deutschen Regierung sich geändert habe, so komme das daher, weil die Deutschen glaubten, daß zwischen den Alliierten nicht mehr derselbe Zusammenhalt bestehe wie im März, als die Sanktionen ergriffen wurden, und im Mai, als die Befehung des Ruhrgebietes einstimmig ins Auge gefaßt wurde. Keinesfalls könnten die Alliierten vergessen, daß es in Deutschland störende Elemente gebe. In 15 Tagen hätten die Deutschen ein Heer von 40 000 Mann wieder aufgestellt, das reichlich mit Kriegsmaterial versehen gewesen sei. Es bestehe daher die große Gefahr, das Kabinett Briand könne durch ein reaktionäres Kabinett gestürzt werden. Unter diesen Umständen würde die vorzeitige Aufhebung der Sanktionen nicht eine Befähigung, sondern eine Verschärfung der Beziehungen zwischen Frankreich und Deutschland herbeiführen, und die Alliierten wären gegenüber dem schlechten Willen der neuen Lenker des Reiches entwaffnet. Frankreich habe keinen Hintergedanken. Seit zwei Jahren erwarte das französische Volk gerechte Reparationen. Das französische Volk würde es nicht verstehen, daß am Tage, nachdem seine Gerichtsbeamten in Leipzig beleidigt worden seien, die deutsche Regierung die Aufhebung der Sanktionen erreichen würde. In Berücksichtigung der Tatsache jedoch, daß die deutsche Regierung sich in gewissem Umfang bemüht habe, ihren Verpflichtungen vom Mai nachzukommen, schlage die französische Regierung selbst die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen unter den von Loucheur angegebenen Bedingungen vor. Was die militärischen Sanktionen anbetreffe, so sei die Stunde noch nicht gekommen, sie aufzuheben. Sie werde bald kommen, wenn Deutschland seinen Verpflichtungen in der Reparationsfrage nachkomme und wenn es die Arbeit der mit der Entwaffnung betrauten Kommission erleichtere. Die Frage der Aufhebung der militärischen Sanktionen müsse bei der nächsten Tagung des Obersten Rates wieder aufgenommen werden.

Nach der Rede Briands schloß sich der Oberste Rat seiner Ansicht an und beschloß:

1. die militärischen Sanktionen beizubehalten;
2. die wirtschaftlichen Sanktionen vom 15. September ab aufzuheben unter folgenden Bedingungen:

a) Am 31. August muß die Milliarde Goldmark vollständig von Deutschland bezahlt sein.

b) Es wird eine interalliierte Organisation gebildet zur Überwachung der Erteilung der Einfuhrerlaubnisse für Erzeugnisse, die nach dem Rheinland gehen. Andererseits wird die Kommission in Koblenz ein Übergangsregime für das Inkrafttreten der oben genannten Maßnahmen ausarbeiten.

Dann einigte man sich über eine Entschädigung betr. der in Deutschland bestehenden Kontrollkommissionen. Es wurde beschlossen, diese Kommissionen beizubehalten. Gemäß dem Vorschlag des Marschalls Foch wurde ihre progressive Verminderung ins Auge gefaßt. Der Sitz der Luftschiffahrts-Kontrollkommissionen wird von dem interalliierten militärischen Ausschuss in Versailles bestimmt.

Auf Antrag Briands und mit Zustimmung sämtlicher Mitglieder nahm der Oberste Rat dann noch nachstehende Entscheidung an:

Bei Beendigung seiner Arbeiten bestätigte der Oberste Rat abermals seinen Willen, ein reges Einvernehmen zwischen den Alliierten aufrecht zu erhalten. Er hält dies mehr als je unumgänglich nötig für den Frieden der Welt.

Um 8.52 Uhr abends wurde die Tagung des Obersten Rates geschlossen.

Der diplomatische Berichterstatter der „Chicago Tribune“, Henry Wales, glaubt zu wissen, daß Anfang September in Paris eine neue Tagung des Obersten Rates stattfinden werde. Bis dahin würden einige der eingeleiteten Ausschüsse zur Berichterstattung bereit sein. Auf dieser Tagung wird die Rückführung der französischen Truppen aus dem Abschnitt Düsseldorf besprochen werden.

Aus der Debatte über die Kriegsschuldigen bringt das französische Bureau noch folgende Details: Der englische Generalstaatsanwalt erwartete seine Eindrücke über die rechtlichen englischen Fälle und über die in Leipzig gefällten Urteile. Es gebe drei Möglichkeiten: 1. Man könne neue Fälle dem Leipziger Gericht vorlegen; 2. man könne auf den Friedensvertrag zurückgreifen und die Auslieferung verlangen; 3. jeder könne in seinem Land die deutschen Kriegsschuldigen ebenso aburteilen lassen. Außer einem Falle hätte England keine Klage gegen den Leipziger Gerichtshof vorzubringen.

Der belgische Minister des Äußeren, Jaspar, erläuterte kurz, daß der einzige Fall, der von Belgien, dem Leipziger Gericht unterbreitet wurde, der Fall Hambro, in Belgien große Erregung hervorgerufen habe. Die Berichte der belgischen Delegierten lauteten außerordentlich ungünstig. Nach der Anlage des Staatsanwalts, wie nach der Beugenvernehmung hätte man allgemein die Verurteilung erwarten können. Jaspar kritisierte scharf den Preispruch. Das belgische Parlament habe sich mit der Angelegenheit beschäftigt und beschlossen, den Fall Hambro dem Obersten Rat vorzulegen.

Briand sprach über die von Frankreich dem Leipziger Gerichtshof unterbreiteten Fälle und schlug vor, der englische Generalstaatsanwalt und hohe französische, belgische und italienische Justizbeamte sollten die bisher abgeurteilten Fälle prüfen und dem Obersten Rat einen Bericht vorlegen. Der Oberste Rat soll sich dann darüber äußern. Die betreffenden Beamten sollten gleichzeitig beauftragt werden, Anordnungen über die künftig einzuschlagende Haltung zu geben. Inzwischen wird, wie die Agence Havas weiter berichtet, dem Leipziger Gerichtshof von den Alliierten kein weiterer Fall vorgelegt werden und die Alliierten werden gegen die erfolgten Urteile keinen Protest erheben.

Die Note des Obersten Rates an Deutschland.

Der Oberste Rat übersandte am Samstag abend dem deutschen Geschäftsträger in Paris nachstehendes, von Briand gezeichnetes Schreiben:

„Herr Geschäftsträger! In Anbetracht der Schwierigkeit, welche die Festlegung der Grenze zwischen Deutschland und Polen in Oberschlesien bietet, vertagte der Oberste Rat die Entscheidung, welche ihm in dieser Hinsicht gemäß Art. 88 des Vertrages von Versailles obliegt. Der Oberste Rat ist sicher, daß die Bevölkerung Oberschlesiens die Entscheidung zu würdigen wissen wird, die ihn dazu geführt hat, eine überstürzte Lösung abzulehnen. Im übrigen wird nichts unterlassen werden, damit dieser Aufschub so kurz wie möglich ist. Der Oberste Rat rechnet fest darauf, daß die deutsche Regierung ihrerseits das deutsche Volk auffordern wird, bis zur endgültigen Entscheidung die größte Ruhe zu bewahren und daß sie gleichzeitig ihren ganzen unmittelbaren und mittelbaren Einfluß auf die Bevölkerung Oberschlesiens ausüben wird, damit diese die Autorität der interalliierten Kommission achtet. Der Oberste Rat lenkt insbe-

sondere die Aufmerksamkeit der deutschen Regierung auf die schwere Verantwortung, die sie auf sich laden würde, wenn sie es unterlassen sollte, auf ihrem Gebiete, insbesondere an den Grenzen Oberschlesiens, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um jeden Versuch zu verhindern, der darauf abzielt, Unruhen in dem Abstimmungsgebiet zu fördern, oder wenn sie nicht jede Zufuhr von Waffen und Munition und jeden Übertritt von Banden oder Bewaffneten streng unterbindet.“

Das R.A.B. bemerkt dazu: Die Note des Obersten Rates stellt leider fest, daß die Entscheidung über Oberschlesien erneut verschoben wird. Was die Ermahnung an die deutsche Regierung anbelangt, so ist diese bekanntlich stets bemüht gewesen, die Ruhe in Oberschlesien zu wahren. Lediglich durch polnische Unruhen und Gewalttaten ist die Ruhe in Oberschlesien gestört worden.

Das Reichskabinett

trat am Samstag mittag 12 Uhr unter dem Vorsitz des Reichspräsidenten zusammen, um die in der oberösterreichischen Frage durch Anrufung des Völkerbundrates entstandene Lage zu besprechen. Nach der Aussprache trat das Kabinett in die Erledigung der laufenden Tagesordnung ein.

Die Beschlüsse der Finanzkonferenz.

Die interalliierte Finanzkonferenz hat ihre Arbeiten mit der Unterzeichnung eines Protokolls abgeschlossen, das von den Vertretern Frankreichs und Japans unter Vorbehalt der Anerkennung durch ihre Regierungen angenommen wurde und in großen Umrissen besagt:

Die erste von Deutschland gezahlte Milliarde wird teilweise verwendet zur Deckung der Kosten der englischen Besatzungsarmee, teils zur Begleichung der festgelegten Anteile der belgischen Priorität. Um seinen Alliierten Erleichterungen zu gewähren und als Konzessionen für die Ansprüche aus den von 1919 übernommenen Verpflichtungen soll Belgien die Regelung seiner Priorität auf die deutschen Zahlungen bis zum 31. August 1922 erstrecken und sich im Prinzip verpflichten, nicht den Gegenwert der Lieferungen in natura an die anderen Mächte vom 1. Mai 1921 ab zu fordern. Dadurch erhalten die Mächte, die auch weiterhin normale Lieferungen in natura empfangen, die Gewissheit, daß sie an die Reparationskasse keine Rückzahlungen zu leisten haben. Ferner wird dadurch ermöglicht, daß bis zum August 1922 Verteilungen der bis dahin gemachten Barzahlungen an die verschiedenen für die Reparationen in Frage kommenden Mächte erfolgen können. Es wurde vereinbart, daß die gesamten Kostenerhebungen Deutschlands über Rotterdam oder Antwerpen bis zum 31. August 1921, die zum Exportpreis der englischen Kohle verrechnet wurden, zum deutschen Inlandspreis angerechnet werden. Diese Entscheidung bedeutet für Frankreich gegenwärtig einen Vorteil von 140 Millionen Goldmark.

Die Modalitäten der Rückzahlung der belgischen Kriegsschuld, d. h. der von ihm während des Krieges von Frankreich, England und Amerika erlangten Vorschüsse, wurde derart geregelt, daß keine fühlbare Verminderung des Anteils Frankreichs an den deutschen Zahlungen im Laufe des ersten Jahres erfolgt. Der noch festzustellende Wert der Saarlohen soll Frankreich auf die Zahlungen vor dem 1. Mai 1921 angerechnet werden. Der Wert, den diese Gruben darstellen, und die Lieferungen in natura seitens Deutschlands, übersteigen die Gesamtkosten Frankreichs für die Unterhaltung seiner Besatzungsarmee. Der Überschuß wird von der Reparationskommission in einem Zeitraum von 5 Jahren vom 1. November 1922 ab berücksichtigt, d. h. von dem Zeitpunkt, wo die belgische Priorität wahrscheinlich bezahlt sein wird und infolgedessen die Verrechnung des gesamten Überschusses auf den Anteil Frankreichs an den deutschen Zahlungen ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden kann.

Gutschreibungen für ausgelieferte deutsche Schiffe?

Der diplomatische Berichterstatter der „Chicago Tribune“, Henry Wales, teilt lt. W. A. B. aus der Schlußfassung des Obersten Rates mit, es sei angeklagt worden, Alliierte, die von Deutschland auf Grund des Versailler Friedensvertrages ausgelieferte Schiffe erhalten haben, sollen dieselben Deutschland mit 20 Pfund Sterling pro Tonne gutschreiben. Da in amerikanischen Häfen 600 000 Tonnen deutscher Schiffe beschlagnahmt worden sind, würden die Vereinigten Staaten Deutschland ungefähr 600 Millionen Dollar gutschreiben müssen, für den Fall, daß von Deutschland in dem Sonderfriedensvertrag zwischen Washington und Berlin Reparationen verlangt würden.

Die neuen Vermögensabgaben.

Im Reichskabinett beraten und genehmigt sind bisher die Entwürfe eines Vermögenszuwachssteuergesetzes und eines Gesetzes über die Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit.

1. Das Vermögenszuwachssteuergesetz, das an die Stelle des Reichsnotopfers treten soll, soviel vom letzteren der beschleunigt zu entrichtende Teil übrigläßt, will alle neugebildeten Vermögen erfassen und dadurch, daß der Vermögenswert jeweils für drei Jahre (Veranlagungszeitraum) festgestellt wird, zum erstenmale auf Grund des Vermögensstandes vom 31. 12. 22, die ungleichmäßigen Wirkungen des Reichsnotopfers, das nach seiner Anlage der fortschreitenden Geldentwertung und dem Wechsel des Wertstandes nicht folgen konnte, auszugleichen suchen. Für die Zeit vom 1. 4. 23 bis 1. 4. 28, in der ein Zuschlag zum Steuertarif (s. unten) erhoben wird, sollen besondere Bewertungsgrundsätze (aufzustellen vom Reichsfinanzminister nach Anhörung des Reichsrats und der berufenen Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer) gelten, die dem Wertstand der Mark Rechnung tragen und auf Gewinn und Umsatz Rücksicht nehmen. Als Unterlage für die Ermittlung des steuerbaren Vermögens der Unternehmungen soll der Gesamtwert der Aktien, Anteilscheine und Schuldverschreibungen, berechnet nach dem mittleren Börsenkurs der der Veranlagung vorangegangenen drei Geschäftsjahre, dienen können.

Der Steuertarif läßt die Vermögen bis zu 50 000 M. frei, da sie bereits das Notopfer voll entrichtet haben. Die Sätze der laufenden Vermögenssteuer, die von 0,05 bis zu 1 Proz. aufsteigt, sind für die physischen Personen: für die ersten 50 000 M. des steuerlichen Vermögens 1/2 v. Z.; für die folgenden 100 000 M. 1 v. Z.; für die folgenden 150 000 M. 1 1/2 v. Z.; für die folgenden 200 000 M. 2 v. Z.; für die folgenden 250 000 M. 3 v. Z. Nach der ersten Million folgen zwei Staffeln von je 500 000 M., nächste Staffel 1 Million M., dann 2 Millionen M., dann 5 Millionen M., dann 10 Millionen M. In jeder dieser Staffeln erhöht sich der Steuertarif um 1 v. Z. Für die Beträge über 20 Millionen M. beträgt der Steuertarif 10 v. Z.

Das finanzielle Schwergewicht der Vorlage liegt in dem Zuschlag von 300 Proz. für die physischen Personen, der auf die Dauer von 15 Jahren an die Stelle des fortfallenden Not-

opfers treten soll. Für die Erwerbgesellschaften beträgt die Steuer 1 1/2 v. Z., der Zuschlag 150 Proz. der Vermögenssteuer.

Als Betriebsvermögen soll der Aktienbesitz behandelt werden, wenn dem Anteilhaber mehr als 5 Prozent der Anteile zustehen und er den Geschäftsbetrieb mitleitet, was stets angenommen wird, wenn dem Anteilhaber mehr als 20 Proz. der Anteile zustehen. Ferner gilt das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft dienende Vermögen als Betriebsvermögen. Zum steuerbaren Vermögen gehören auch die dem Privatgebrauch dienenden Fahrzeuge und Pferde. Steuerliche Bevorzugungen sind vorgesehen für Kleinrentner bis 350 000 M. Vermögen und 14 000 M. Einkommen, sowie für Besitzer von Vermögen, die den Betrag von 50 000 M. nur wenig überschreiten. Die Steuer einschließlich Zuschlag beträgt z. B. bei 100 000 M. Vermögen 300 M. (von den ersten 50 000 M. = 1/2 v. Z. + 300 Proz. Zuschlag = 100 M., von den zweiten 50 000 M. = 1 v. Z. + 300 Proz. Zuschlag = 200 M., zusammen 300 M.), bei 1 Million M. 8500 M., bei 10 Millionen M. 268 500 M.

2. Vermögenszuwachssteuergesetz. Nach dem geltenden, aus dem Jahre 1913 stammenden Verfallssteuergesetz sind abgabefrei Vermögen von 20 000 M., Zuwachs von 10 000 M.; Steuerfuß 0,5 bis zu 1,50 Proz. (bei Zuwachs von 1 Mill. M.), Zuschlag von 0,1 bis 1 Proz. des Zuwachses, so daß der Höchstfuß 2,5 Proz. beträgt. Nach dem Entwurf sind steuerfrei 100 000 M. Vermögen, 25 000 M. Zuwachs; Steuerfuß für die ersten 100 000 M. Zuwachs 1 Proz., Höchstfuß 10 Proz. (bei Zuwachs über 6 Mill. M.). Die Steuer beträgt z. B. bei 100 000 M. Vermögen 1000 M., bei 1 Mill. M. Zuwachs 30 000 M. Erstmalig steuerpflichtig nach den neuen Sätzen soll entsprechend der neuen Vermögenssteuer, mit der die Vermögenszuwachssteuer die gleichzeitige Veranlagung, die gleiche Vermögensgrundlage und die Vermögensbewertung nach den gleichen Grundsätzen gemein hat, der in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis 31. Dezember 1925 entstandene Vermögenszuwachs sein. Anfangsvermögen das Vermögen nach dem Stande vom 31. Dezember 1922. Der in der Zeit vom 30. Juni 1919 bis 31. Dezember 1921 entstandene Zuwachs soll durch die Nachkriegsgewinnsteuer (s. Nr. 3) ersetzt werden. Künftig sollen auch zur Vermögenszuwachssteuer alle Vermögensgegenstände einschließlich des Betriebsvermögens und der Grundstücke mit dem gemeinen Werte bemerkt werden. Nicht unter die Vermögenszuwachssteuer fallen Erbschaften und Schenkungen, die bereits der Erbschaftsteuer mit ihren stark progressiven Sätzen unterliegt.

Mit den neuen Steuern unter Nr. 1 und 2 ist die Befreiung abgefallen: Reichseinkommensteuer der Einzelpersonen; Grund-, Gebäude-, Gewerbe- und Kapitalertragsteuer; Körperschaftsteuer (weitere Vorausbelastung des Einkommens aus Beteiligungen an Erwerbsgesellschaften); die neue laufende Vermögenssteuer mit dem Zuschlag auf 15 Jahre; die Vermögenszuwachssteuer.

3. Die Nachkriegsgewinnsteuer (Abgabe vom Vermögenszuwachs aus der Nachkriegszeit) bringt eine neue Zuwachsabgabe ähnlich der Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs, aber mit geringeren Steuerfuß, da die hohen Sätze dieser Steuer Kapitalflucht sowie Verschwendungssucht und unproduktive Wirtschaftsführung usw. zur Folge gehabt haben. Erster Veranlagungszeitraum: 30. Juni 1919 (Anfangsvermögen) bis 30. Juni 1921 (Endvermögen); bei Betrieben Ende des Wirtschaftsjahres, das zwischen 30. Juni und 31. Dezember 1921 liegt. Zum Endvermögen treten hinzu die im Veranlagungszeitraum angeschafften Zuggegenstände, deren Preis 100 000 M., Möbel und Hausrat, deren Preis 200 000 M. übersteigt. Abgabepflichtig ist der in der Nachkriegszeit entstandene Vermögenszuwachs, soweit er 100 000 M. übersteigt und soweit das Endvermögen 200 000 M. übersteigt. Deutsches ist z. B. auch abgabefrei, wer am 30. Juni 1919 nichts besaß und seitdem ein Vermögen bis zu 200 000 M. erworben hat. Von dem Anfangsvermögen ist zuerst die Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs abzugiehen.

Der Steuertarif beträgt für die ersten 100 000 M. des abgabepflichtigen Zuwachses 5 Proz., für die folgenden 200 000 M. 10 Proz., für die folgenden 300 000 M. 15 Proz., für die folgenden 400 000 M. 20 Proz., für die folgende 1 Mill. M. 25 Proz., für die Zuwachsbeträge über 2 Mill. M. 30 Proz. des Zuwachses, d. i. z. B. bei 300 000 M. Vermögenszuwachs 25 000 M., bei 1 Mill. M. Zuwachs 150 000 M. Für die Bemerkung des Vermögens sind Wertpapiere (Kurswert) und das unlaufende Betriebskapital mit dem gemeinen Werte, das Grundvermögen und das stehende Betriebskapital nach Wahl des Steuerpflichtigen mit dem gemeinen Werte oder mit den Gestehungskosten einzufassen. Der Reichsfinanzminister kann bestimmen, daß der nach der Steuererklärung zu zahlende Abgabebetrag gleichzeitig mit der Steuererklärung, unbeschadet der endgültigen Festlegung durch den Steuerbescheid, einzuzahlen ist. Im übrigen ist die erste Hälfte der Abgabe binnen 3 Monaten, die andere binnen 6 Monaten nach Zustellung des Steuerbescheides zu entrichten.

Gegen die Entwertung der Mark.

Die „Times“ schreibt zu dem erneuten Fallen der Mark, eine Erklärung für den augenblicklichen Tiefstand der Mark sei wahrscheinlich in den Reparationszahlungen zu suchen. Wie bekannt, müsse Deutschland innerhalb des nächsten Monats die Reparationskommissionen Zahlungen leisten. Die Tatsache habe vielleicht zu Spekulationen in Mark ermutigt. Es sei nötig, um die Wirkung der Reparationszahlungen auf die Währung zu verhindern, daß von Zeit zu Zeit Vorkerkungen getroffen werden, um Deutschland mit dem nötigen Kredit zu versehen, damit dieses Land mehr Zeit erhalte, um Devisen zu erwerben, in denen die Währung durch die Reparationskommissionen gefördert werde. Diesbezügliche Vorkerkungen seien bereits einmal getroffen worden. Auch für den augenblicklichen Stand seien Vorschläge für die Beschaffung von Krediten für Deutschland gefordert worden. Die Verhandlungen darüber seien jedoch noch nicht beendet. Die „Times“ erklärt ferner, solange Deutschland ein Budgetdefizit habe, solange es gezwungen sei, die Notenpresse in Anspruch zu nehmen und solange es keine weiteren Reparationszahlungen nicht durch Steuern decken könne, müsse die Mark weiter entwertet werden. (Nach einer Havasmeldung haben die Mitglieder der Finanzkonferenz beschlossen, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um in den Wechselkursen stärkere Schwankungen zu vermeiden, die durch die Operationen Deutschlands zur Beschaffung ausländischer Devisen, die es an die alliierten Mächte abgeben muß, hervorgerufen werden könnten.)

Androhung eines landwirtschaftlichen Lieferungsstreiks.

In der „Frankf. Zig.“ lesen wir folgendes: Der Reichslandbund, die bekannte Organisation der Großagrarier, die den Bund der Landwirte in sich aufgenommen hat, bezweckt ein Rundschreiben an die ihm angeschlossenen Organisationen, worin er eine Mitteilung macht von den Plänen des Brandenburgerischen Landbundes, zur Abwehr der neuen Steuerpläne der Reichsregierung in einen Lieferungsstreik einzutreten. Er fügt die zu diesem Zwecke ergangenen

Anweisungen zur Kenntnisnahme bei, mit dem Bemerkten, daß alle im Rahmen der Befehle liegenden Abwehrmaßnahmen erzwungen werden müssen, darunter auch als Letztes der landwirtschaftliche Lieferstreik gegen den Verzichtungsplan der Vollzugsorgane des feindlichen Auslandes, womit offenbar die Reichsregierung gemeint ist. Diese Anweisungen zum Lieferstreik sind ungefähr das Brutto, was uns je vor Augen gekommen ist. Es heißt darin u. a.:

Der Streik erstreckt sich grundsätzlich auf alle landwirtschaftlichen Produkte. Am wirksamsten ist der Milchstreik, der vom ersten Tage restlos erzwungen werden muß. In jedem Kreis besteht eine Streikleitung aus vier Personen, in jedem Bezirk ein Streikausschuß aus zwei ortsfestem Landwirten, denen eine Kontrollkommission von vier handfesten energiegelassen Männern beigegeben ist, welche die Durchführung erzwingen. In jedem Ort Streikobmann mit Streikposten-Gruppen, der die Durchführung kontrolliert und notwendigenfalls erzwingt. Jeder Kreis ist durch Streikposten abzusperren. Jeder Kreis ist durch Streikposten abzusperren. Jeder Kreis ist durch Streikposten abzusperren. Jeder Kreis ist durch Streikposten abzusperren.

Das genannte Blatt nennt diese Anweisungen einen vollständigen Kriegsplan, um den Städten die Lebensmittelzufuhr abzuschneiden und dadurch die Regierung zu zwingen, die zur Erfüllung des Minimums notwendigen, den Großgrundbesitzern miltärischen Steuerpläne aufzugeben, und fordert die Bevölkerung der Stadt und Land sowohl wie die Reichsregierung zu den entsprechenden Schutzmaßnahmen auf.

Eine Mahnung an die Landwirte.

Das Verständnis für die Notwendigkeit, die für das Wirtschaftsjahr 1921/22 auferlegte Getreideumlage nach besten Kräften zu erfüllen, findet in der Landwirtschaft dank dem Wirtschaftseinstimm eines großen Teiles der Landwirte immer mehr Verbreitung. Die Ablieferungen für die Umlagen weisen daher, wie das W.L.M. vom Reichsernährungsministerium hört, in vielen Gebieten erfreuliche Ergebnisse auf. In anderen Gebieten kommt dagegen die Ablieferung nur langsam in Gang. Es kann daher nicht genug betont werden, wie sehr es gerade im Interesse der Landwirte selbst liegt, ihre Umlage so schnell als möglich zu erfüllen, da sie dann für den Rest des Wirtschaftsjahres in der Verfügung über den übrigen Teil ihrer Ernte völlig frei sind. Nach dem Gesetz über die Regelung des Verkehrs mit Getreide vom 21. Juni fallen mit der Erfüllung der Umlage für den Landwirt mit Ausnahme des Verfüllungsverbots für Brotgetreide alle Beschränkungen in seiner Wirtschaftsführung mit Getreide fort. Es sollte daher jeder Landwirt sich nicht durch die hohen, ungefunten Preise für Weizen auf dem freien Markt berücken lassen, die Möglichkeit Getreide auf dem Markt zu werfen und dadurch die Möglichkeit, seine Umlage zu erfüllen, gefährden. Die Haftung, die ihn in diesem Falle trifft und die nach dem Gesetz unanfechtlich in Anspruch genommen wird, dürfte nicht nur für ihn alle jetzt auf dem freien Markt erzielten Gewinne verschlingen, sondern darüber hinaus einen erheblichen Verlust bedeuten. Nach dem Gesetz hat nämlich der Landwirt, wenn er die Umlage nicht erfüllt, den Unterschied zwischen dem Umlagepreis für Weizen und dem Preis für ausländisches Weizen zusätzlich eines Aufschlags von einem Viertel dieses Unterschiedes als Haftungsumme zu zahlen. Abgesehen von dem eigenen Interesse ist es auch vaterländische Pflicht der Landwirtschaft, das Reich durch Ablieferung des einheimischen Getreides vor der Notwendigkeit zu bewahren, aus dem Auslande noch mehr Getreide einzuführen und hierfür noch mehr fremde Zahlungsmittel zu beschaffen.

England und Irland.

In London ist der Text der Verhandlungen zwischen der britischen Regierung und Irland veröffentlicht worden. Er zeigt, daß die Regierung Irland den Status der britischen Überseegebiete anbietet mit vollständiger Autonomie in der Befehlsgewalt, den Staatsfinanzen und der Verteilung des Innern des Landes. Das Anerbieten ist aber an eine Reihe von Bedingungen geknüpft, unter denen zu erwähnen ist, daß die britischen Truppen das Meer zu kontrollieren haben, und daß Irland im Verhältnis zu den Kosten des britischen Heeres, der Flotte, des Krieges und der Pensionen beitragen müsse. De Valera sagt in seiner Erwiderung vom 10. August, daß das Sinnfeiner-Parlament die britischen Vorschläge nicht annehmen könne und das irische Volk sie nicht annehmen würde, da sie sich widersprechen. Die Vorschläge erkennen Irlands Recht auf Selbstbestimmung an, machen aber die Grundfrage unwirksam durch die darauf folgenden Bestimmungen, die eine unzulässige Einmischung in irische Angelegenheiten bedeuten. Die Antwort wiederholt, daß das irische Volk für sich selbst zu wählen, als unantastbar angenommen werden müßte. Irland sei gleich den kleinen Staaten Europas bereit, seine Unabhängigkeit auf der Grundlage seines moralischen Rechts zu wahren. Lord George antwortete auf diese Erwiderung De Valeras am 13. August. Er erklärte, die britische Regierung könne ein Recht Irlands, sich von britischen Reichen zu trennen, nicht anerkennen. Auf das nördliche Irland könne kein Zwang ausgeübt werden. Die geographische Lage mache Irland zu einem unteilbaren Teile des britischen Reiches. Lord George fordert De Valera von neuem auf, die Vorschläge der britischen Regierung in Erwägung zu ziehen.

Kurze polit. Nachrichten.

Die Leipziger Kriegsprozesse. Laut T.M. ist zwischen der englischen und der deutschen Regierung ein Abweimkommen erzielt worden, dahingehend, daß die Leipziger Kriegsbeschuldigtenprozesse vorläufig keine Fortsetzung finden sollen. In diesem Jahre soll überhaupt kein Verzeß mehr vor dem Leipziger Reichsgericht zu Verhandlung kommen.

Eine amerikanische Beschwerde gegen den Getreideausfuhr. Der bayerische Ministerpräsident richtete an den Reichskanzler ein Telegramm, in dem er unter Hinweis darauf, daß der Getreideausfuhr in Bayern infolge der Preissteigerung und der unbeschränkten Ausfuhr Formen angenommen habe, die nicht nur die Brotverformung, sondern auch die öffentliche Sicherheit gefährden, dringend Abhilfemaßnahmen verlangt.

Verbot der bayerischen Staatszeitung. Die „Bayerische Staatszeitung“ ist in der Pfalz wegen eines Artikels „Der Wirtschaftsstreit der Pfalz“ verboten worden.

Die Forderungen der Beamten. Nachdem die Verhandlungen der Spitzenorganisation der Beamtengewerkschaft mit dem Deutschen Beamtenbund über die neuen Forderungen der Beamten am Freitag zu keiner Einigung geführt haben, wollen jetzt die drei Verbände ohne Beteiligung des Deutschen Beamtenbundes der Regierung ihre Forderungen überreichen. Man verlangt eine Erhöhung der Feuerungszulagen um je 3000 M. für alle Beamten und für die Arbeiter eine Erhöhung des Stundenlohnes um 1,50 M. Die Zulage von 3000 M. soll als pensionsberechtigt anerkannt werden. Der Deutsche Beamtenbund hat für Montag eine Sitzung seiner Bundesausschüsse einberufen, in der darüber beschloffen werden soll, ob der Bund aus seinerseits selbständig bei der Regierung vorgehen soll.

Bankerß in Berlin. Wie die „B. Z. a. M.“ meldet, ist der Präsident der First Nationalbank of New York, Vanderlip, mit seiner Familie in Berlin eingetroffen. Er empfing gestern den Besuch des ihm befreundeten Wiederaufbauministers Rathenau und hatte eine längere Besprechung mit ihm.

Amerika und Deutschland. Wie „Globe“ aus Washington meldet, verlaute dort, daß der Friedensvertrag mit Deutschland so gut wie fertiggestellt ist und in Kürze veröffentlicht werden soll.

Badische Übersicht.

Kurze Nachrichten aus Baden.

Verkehrshörere. Die Annahmeperrre für Gil- und Frachtwagenladungen nach Salzburg Ort ist aufgehoben.

DZ. Mannheim, 18. Aug. Im Walhause fand gestern Nachmittag eine von über 2000 Eisenbahnern besuchte Kundgebung für den 24. September und die materielle Besserstellung statt. Das Vorstandsmitglied des Deutschen Eisenbahnerverbandes, Lokomotivführer Schowalter-München, erstattete ein längeres Referat. Nach lebhafter Diskussion wurde einstimmig eine Entschliessung gefaßt, die schärfsten Protest erhebt, gegen die vom Reichsverkehrsministerium geplante Durchbrechung der Höchstgeschwindigkeit des Eisenbahnerpersonals. Es wird die sofortige Aufhebung der von Reichsminister bereits beschlossenen Richtlinien verlangt. Der Vorstand des D.E.V. erhielt den Auftrag, mit allen verfügbaren Mitteln dafür einzutreten, daß der deutsche Reichstag gesetzliche Sicherungen gegen jede Überschreitung der achtstündigen Arbeitszeit trifft. In einer zweiten Entschliessung, die gleichfalls einstimmig gut geheißen wurde, wird angefordert, daß der neu steigende Kosten des Lebensunterhaltes die Erhöhung der Feuerungszuschläge für Arbeiter und Beamte gefordert und diese Forderung zahlenmäßig darzulegen. Auch die Diätäre, Pensionäre, Witwen und Waisen sollen entsprechende Berücksichtigung finden. Die Versammlung brachte schließlich gegen eine kleinere Minderheit den Wunsch zum Ausdruck, nach Wiederherstellung der Einheitsfront.

DZ. Mannheim, 14. Aug. Die Verhandlungen in der Mannheimer Metallindustrie haben zum Abschluß eines neuen Tarifvertrages geführt.

DZ. Ketsch (bei Schwetzingen), 13. Aug. Der hiesige Bäckermeister Holz ist gestern von der Schwetzingener Gendarmei unter dem Verdacht eines Einbruchs in den Schwetzingener Gemeindevorstand und einige Einbruchsversuche unternommen zu haben, verhaftet worden. Bei dem gestohlenen Einbruch waren f. Bt. zahlreiche Bogen aufgefächert, von den Bäckern bereits abgelieferte Brotmarken gestohlen worden. Gestern lieferte der Verhaftete mit seiner üblichen Monatsberechnung eine Anzahl Bogen der gestohlenen Marken ab, da diesmal die Brotmarken zufällig dieselbe Farbe hatten wie die Gestohlenen. Von dem Beamten wurde dies jedoch bemerkt, so daß die Gendarmei zur Verhaftung schritt. Holz, bei dem ein in die Einschließen des neuesten Einbruchversuchs passender Meißel gefunden wurde, gestand der Gendarmei den Brotmarkenraub ein.

DZ. Forstheim, 14. Aug. Durch den Streik der städtischen Arbeiter, der gestern früh begonnen hat, ist die Versorgung der Stadt mit elektrischem Strom unterbrochen. Das Gas- und das Wasserwerk geht nur noch von den vorhandenen Vorräten.

DZ. Bühl, 13. Aug. Um sich über den Marktpreis der Zweifelhagen einig zu werden, haben sich laut „Acher- und Bübler Wote“ am Mittwoch nachmittag die beteiligten Kreise auf dem Bezirksamt zu einer von der badischen Regierung veranlaßten Sitzung zusammengefunden. Aber die Obstaussfuhr nach der Schweiz wurde bemerkt, daß die Ausfuhr von 16 000 Zentnern nach der Schweiz durch den Vorkaufverein erfolgte, dem es dadurch ermöglicht wird, an der durch die Viehlieferung im Krieg entstandenen Kaluafschuld abzutragen. Die Ausfuhr nach der Schweiz habe keineswegs den Zweifelhagenmarkt und den Preis beeinflusst. Im letzten Jahre seien es 324 000 Zentner gewesen, die von Bühl zum allgemeinen Verland kamen, die Obstaussfuhr anerkannt auch an, daß die 16 000 nach der Schweiz gelieferten Zentner keine Einbuße für den Großhandel darstellen können. Weder rechtliche Klagen wurde über das Loch im Westen geführt, noch hin viel Licht wandere.

DZ. Sautkhausen, 12. Aug. Wie dem „Donauerschinger Tageblatt“ mitgeteilt wird, haben die Brandbeschuldigten in Sautkhausen auf die im Amtsbezirk Neustadt gesammelten Stillselber im Betrage von 17 000 M. verzichtet und sie den vom Brandunglück noch härter betroffenen Familien der Gemeinde Riffingen zuzummen lassen.

DZ. Freiburg, 13. Aug. In den von der Schauspielerin Frau Anna Göring geleiteten Casino-Kammerspielen sollte eine Aufführung des bekannten Schnitzerschen Stückes „Der Neigen“ aufgeführt werden. Es sollte eine geschlossene Vorstellung stattfinden, wofür schon nennenswerte Beträge gesammelt waren. Wie nun bekannt wird, hat das Bezirksamt diese Aufführung verboten.

Aus der Landeshauptstadt.

Gch. Oberregierungsrat Dr. Wittmann, der frühere Vorstand des Badischen Gewerbeaufsichtsamtes, feiert heute in seinem Wohnort Freiburg seinen 70. Geburtstag. Der Jubilar hat sich in langjähriger Tätigkeit hervorragende Verdienste um das Wirtschaftsleben unseres Landes erworben. Bei seinem Eintritt in den Staatsdienst hatte Dr. Wittmann als Direktor verschiedener großer Zuckerfabriken in den 80er und 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts auf wissenschaftlichem, technischem und volkswirtschaftlichem Gebiet tatkräftig an dem Aufschwung einer der bedeutendsten deutschen Industrien mitgewirkt. Im Jahre 1895 begann seine Arbeit als Staatsbeamter und zwar zuerst als Chef der Gewerbeaufsicht des Regierungsbezirks Trier; von 1902 bis zum Kriege wirkte er an der Spitze des badischen Gewerbeaufsichtsamtes mit großem Erfolg. Auch

auf literarischem Gebiet hat sich Gch. Oberregierungsrat Wittmann in vielfältiger Weise betätigt. Er hat in zahlreichen Veröffentlichungen nicht nur seine sozialpolitische Anschauung niedergelegt, sondern auch dichterisch Wertvolles hervorgebracht.

Aus der Stadtratsitzung vom 11. August.

Ergänzung des Bürgerausschusses. Fräulein Marie Birtzhofer hat wegen Wegzugs von hier ihr Amt als Stadtverordnete niedergelegt. Der Stadtrat erkennt im Hinblick auf § 8 Abs. 3, Ziff. 2. der St.O. die Amisniederlegung als zu Recht erfolgt an. An ihre Stelle tritt nach den gesetzlichen Bestimmungen als nächster der gleichen Wahlvorschlagsliste angehörender Bewerber der Zentrumspartei Schlosser Adolf Reiser. Er ist demnach zum Stadterordneten mit Amtsdauer bis zu den nächsten Erneuerungswahlen (November 1922) gewählt.

Förderung des Wohnungsbaus. Es wird vorbehaltlich der Zustimmung des Bürgerausschusses beschlossen, die zur Durchführung des II. Wohnungsbauprogramms 1921 im Stadteile Darlanden notwendigen Grundstücke (insgesamt 5118 qm) zum Gesamtpreis von 45 206 M. anzukaufen.

Brotpreiserhöhung. Infolge Erhöhung der Mehlpreise und Neufestsetzung der Zuschläge für die Bäckereien usw. tritt mit Wirkung vom 16. August ab eine Neuregelung (Erhöhung) der Brotpreise in Kraft. Wegen des Näheren wird eine öffentliche Bekanntmachung erlassen.

Beamtenbeleidigung. Wegen Beleidigung, Bedrohung und Mißhandlung von städt. Beamten und Angestellten in Ausübung ihres Dienstes wird gegen zwei Weichenwärter und zwei Hilfsarbeiter Strafanktrag bei der Staatsanwaltschaft gestellt.

Neue Badanstalt. Dem Schwimmverein Karlsruhe wird zur Einrichtung und zum Betriebe eines Schwimmbades, Luft- und Sonnenbades das Gelände der ehemaligen Militärschwimmhalle an der Alb beim Mühligen Krug in einem Flächenmaß von etwa 10 000 qm vorläufig auf die Dauer von 5 Jahren unter gewissen Bedingungen überlassen.

Karlsruher Herbstwoche 1921.

Man schreibt uns: Seit einigen Tagen hat die Propaganda für die Karlsruher Herbstwoche in großem Maßstabe eingesetzt. Durch Plakate, durch Brief-, Film- und sonstige Klame wird erstrebt, möglichst viele Fremde zur Karlsruher Herbstwoche einzuladen. Für die verschiedenen Ausstellungen: die Kunstausstellungen, die Badische Weltausstellung, die Herbstmodeausstellungen sind die Vorbereitungen schon weit gediehen, und es ist zu erwarten, daß diese Ausstellungen ein vorzügliches Gepräge erhalten werden. Auch von Seiten der Sportvereine: Turn-, Radsport- und Wassersportvereine wird alles aufgeboten werden, um interessante sportliche Leistungen zu bieten. Besonders Interesse werden die nach langjähriger Pause wieder stattfindenden reit- und jahrsportlichen Bewandlungen begegnen, denen sich der Schach-, Auswieg-, Pferde- und Ferkelmarkt und der Geflügelmarkt anschließen werden. Über die Veranstaltungen des Luftfahrtvereins, die auf den 11. September vorgelegt worden sind, wird noch näheres mitgeteilt werden.

Im Mittelpunkt des Interesses wird natürlich das Karlsruher Musikfest stehen, dessen vornehmstes, von höchstem künstlerischem Willen getragenes Programm den Namen Karlsruher als Musikstadt aufs Neue verkünden wird.

Da in der Zeit der Karlsruher Herbstwoche auch eine Reihe von bedeutenden Tagungen hier stattfinden, wird ohne Zweifel die Karlsruher Herbstwoche — durch den geplanten Schaufensterfestivals-Wettbewerb wird auch das Stadtbild der Stadt eine reiche Gestaltung erfahren — jene Bedeutung und die Teilnahme von nah und fern finden, die ihr angeht, des von ihren Veranstaltern erstrebten hohen Zieles gedenkt.

Badische Gemeindegchau.

DZ. Acher, 12. Aug. Der Gemeinderat teilt mit, daß Professor Mohrer in New-York und seine Schwester Maria Mühlbach in New-Yersey der Stadtgemeinde 6000 M. für den Kriegsgedächtnis-Tagelandsfonds und für hiesige Arme überwiesen haben. — Nach einem Beschluß des Gemeinderates sollen die Frühweizhagen in diesem Jahre nicht verhöfere werden. Sie sollen vielmehr an hiesige Einwohner zum Preise von 1 M. pro Pfund in Mengen von 5 bis 30 Pfund pro Familie abgegeben werden. Der Rest soll an hiesige Händler zum Tagespreis verkauft werden.

DZ. St. Blasien, 12. Aug. Die Stadt St. Blasien leidet ganz besonders unter der Wohnungsnot, da durch die Vermietung von Zimmern an Kurgäste der vorhandene Wohnraum dem allgemeinen Wohnungsmarkt entzogen wird. Die drei hiesigen Großunternehmungen haben daher gütliche Darlehen im Betrage von je 100 000 M. zur Verfügung gestellt. Wie Bürgermeister Watter in einer Versammlung mitteilte, sind auch Verhandlungen mit der badischen Regierung und der Oberpostdirektion gepflogen worden, die günstige Aussichten eröffnen. Zur Gründung eines Baufonds solle der Interessentenbeitrag von 450 M. auf eine Mark erhöht werden. Auch die Hausbesitzer sollen mit Beiträgen herangezogen werden, vor allem diejenigen Einwohner, die Zimmer vermieten. Auf dem jetzigen Sportplatz soll zunächst ein Wohnhaus mit sechs Wohnungen zu je vier Zimmern errichtet werden.

DZ. Badoltszell, 18. Aug. Eine Nachtragvorlage betrifft den Bau von drei weiteren Wohnhäusern durch die Stadt Badoltszell. Es sollen erstellt werden ein Doppelwohnhaus und zwei Reihenhäuser. Laut Kollwille erfordert der Bau den Gesamtbetrag von 896 000 M. Nach den Abzügen bleibt ein ungedeckter Bauaufwand von 690 570 M., der sich durch Kanalisation und Straßenaufkosten auf 786 767 M. erhöht. Unter gewissen Bedingungen will der Gemeinderat dem Verlangen des badischen Staates, von den Häusern eines der Gendarmei zur Verfügung zu stellen, nachkommen.

Literarische Neuerscheinungen.

Handbuch des guten Tones und der feinen Sitte von Konstanze von Franken. 40., verbesserte Auflage, (bisherige Auflage 218 000) 304 Seiten. Preis vornehm gebunden 11 M., (einschl. aller Zuschläge). Max Hoffes Verlag, Berlin W. 15.

Guter Ton und einwandfreies Benehmen sind gerade in unserer Zeit erstrebenswerter denn je. Von all den zahlreichen Büchern der gleichen Art ist uns keines bekannt, das so viele Vorzüge in sich vereinigt wie gerade dieses. Es ist geschmackvoll und vornehm ausgestattet, behandelt seinen Stoff mühselgültig und erschöpfend und ist äußerst billig. Nicht von hülloeren, steifen Förmlichkeiten, überall geht Vereinerung der äußeren Formen mit innerer Veredlung, stets Höflichkeit mit Herzlichkeit Hand in Hand. Selbst der Erwähnung der gesellschaftlich Feingebildete wird vieles aus dem Buche lernen. Kein Alter, kein Stand, keine Lebenslage ist unberücksichtigt gelassen.

Städtisches Konzerthaus.

Dienstag, 16. August, 7 bis geg. 10 Uhr - 12.20 Mk.

Das Hollandweibchen

Die weltberühmt. Passionsfestspiele

auf der größten Freilichtbühne der Welt, 200 m breit, 100 m tief, in **Freiburg i. B.** unter Zugrundelegung des alten Oberammergauer Urtextes unter Leitung und Mitwirkung der berühmten bayrischen Christ- und Judasdarsteller, Brüder Adolf und Georg Faßnacht. — Flächeninhalt der Festspielanlage 40 000 qm. — Spieltage vom 16. Juli ab, jeden Mittwoch, Samstag und Sonntag, sowie an Feiertagen bis Ende September. — Anfang 1/2 Uhr, Ende 7 Uhr, 1500 Mitwirkende. Auskunft und Prospekte kostenlos durch **B. Gotthard, Freiburg i. B.**, Kaiserstraße 132, Fernruf 879. Schulen und Vereine erhalten Preisermäßigung. **Die Festleitung.** [K. 334]

Praktische Säuglingskleidung
Abbildungen, Schnittmuster und Stickerivorlagen.

Preis Mf. 3.20

Herausgegeben von der
Verbestelle für deutsche Frauenkultur

Berzine, Organisationen usw. erhalten bei Bezug größerer Partien einen steigenden Rabatt.

G. Braunische Hofbuchdruckerei und Verlag, Karlsruhe (Baden)
Karlriedrichstraße 14.

Verdichtungs-Apparat
Progress



Kosmos Werke Karlsruhe

Der „Progress“ liefert ca. 150 scharfe Abzüge von Hand- u. Maschinenschrift, ein- und mehrfarbig, die sich nicht röhren und niemals auslaufen. — Zweijährige Garantie für gute Funktion. Progress ist seit vielen Jahren bei hohen und höchsten Behörden des In- und Auslandes im Gebrauch u. von diesen bestens empfohlen. Wo nicht zu haben, wende man sich an die Kosmos Werke Karlsruhe. R. 510

gen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Bürgerl. Rechtspflege

a. Streitige Gerichtsbarkeit.

5.597. Billingen. Über das Vermögen der Firma **Pang u. Wöhner**, Feconderei und Metallwaren, offene Handelsgesellschaft in St. Georgen i. Schw., wurde heute am 11. August 1921, nachmittags 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da die persönlich haftenden Gesellschafter die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft gemacht und die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt haben. Rechtsanwalt Heilmann in Billingen wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1921 bei dem Gerichte anzumelden.

b. Verjähr. Bekanntmachungen

5.596. Billingen. Über den Nachlaß des am 29. Mai 1921 zu Billingen verstorbenen und zuletzt daselbst wohnhaften Uhrmachers **Ferdinand Pfundstein** wurde heute am 11. August 1921, nachmittags 4 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Erbe die Überführung des Nachlasses durch Vorlage des Nachlassverzeichnisses dargelegt und die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß beantragt hat. Rechtsanwalt Heilmann in Billingen wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1921 bei dem Gerichte anzumelden.

c. Verjähr. Bekanntmachungen

5.598. Waldshut. Über den Nachlaß des am 6. März 1921 in Oberlauringen verstorbenen, zuletzt dort wohnhaft gewesenen **Steinhauers Karl Wiggeler** wird heute am 11. August 1921, mittags 5 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlassverwalter **Matschreiber Alois Maier** in Oberlauringen den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat, die Erben nichts dagegen einzuwenden haben und die Überschuldung des Nachlasses gegeben ist.

d. Verjähr. Bekanntmachungen

5.599. Waldshut. Über den Nachlaß des am 29. Mai 1921 zu Billingen verstorbenen und zuletzt daselbst wohnhaften Uhrmachers **Ferdinand Pfundstein** wurde heute am 11. August 1921, nachmittags 4 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Erbe die Überführung des Nachlasses durch Vorlage des Nachlassverzeichnisses dargelegt und die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß beantragt hat. Rechtsanwalt Heilmann in Billingen wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1921 bei dem Gerichte anzumelden.

e. Verjähr. Bekanntmachungen

5.599. Waldshut. Über den Nachlaß des am 29. Mai 1921 zu Billingen verstorbenen und zuletzt daselbst wohnhaften Uhrmachers **Ferdinand Pfundstein** wurde heute am 11. August 1921, nachmittags 4 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Erbe die Überführung des Nachlasses durch Vorlage des Nachlassverzeichnisses dargelegt und die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß beantragt hat. Rechtsanwalt Heilmann in Billingen wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1921 bei dem Gerichte anzumelden.

f. Verjähr. Bekanntmachungen

5.599. Waldshut. Über den Nachlaß des am 29. Mai 1921 zu Billingen verstorbenen und zuletzt daselbst wohnhaften Uhrmachers **Ferdinand Pfundstein** wurde heute am 11. August 1921, nachmittags 4 1/2 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Erbe die Überführung des Nachlasses durch Vorlage des Nachlassverzeichnisses dargelegt und die Eröffnung des Konkursverfahrens über den Nachlaß beantragt hat. Rechtsanwalt Heilmann in Billingen wurde zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 12. September 1921 bei dem Gerichte anzumelden.

Fortsetzung des Zentral-Handels-Registers.

Aberlingen.

5.471. Zum Handelsregister Abt. B Band I wurde unter D.-Z. 19 eingetragen die Firma **„Badische Elektrizitätsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Lenz & Co.“**; Unterabteilungen. Gegenstand des Unternehmens ist:

a) die Übernahme des Baues von Elektrizitätswerken jeder Art und Größe, Erstellung von Hoch- und Niederspannungsleitungen, sowie von Transformatorstationen und von Zuleitungen, von Kraft- und Lichtanlagen;

b) der Handel mit elektrischen Erzeugnissen jeder Art;

c) die Übernahme anderweitiger Geschäfte, die unmittelbar oder mittelbar dem genannten Gesellschaftszweck zu dienen geeignet sind, insbesondere auch der Erwerb gleichartiger oder ähnlicher Unternehmungen, die Beteiligung an solchen in irgend einer Form, sowie die Übernahme von Vertretungen.

Stammkapital 20 000 M. Geschäftsführer sind: **Friedrich Streiff**, Prokurist der Württ. Elektrizitäts-Aktiengesellschaft in Stuttgart, Dr. jur. **August Lenz**, Kaufmann in Ravensburg, **Johannes Rieder**, Notar a. D. in Unterabteilungen.

Gesellschaftsvertrag vom 17. Juni 1921. Jeder der 3 Geschäftsführer ist allein zur Vertretung und Zeichnung der Gesellschaft berechtigt.

Werden weitere Geschäftsführer bestellt, so wird bei der Bestellung eines jeden bestimmt, ob er allein oder zusammen mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung befugt ist. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch die **„Karlsruher Zeitung“**.

Aberlingen, 28. Juli 1921.
Vab. Amtsgericht.

Aberlingen.

5.518. Zum Handelsregister Abt. A Band I wurde eingetragen: Das Erbschaft der Firma **„Fridolin Wess in Wimmehausen (D.-Z. 60)“** und

unter D.-Z. 266 als neue Firma: **Egon Wess in Wimmehausen**. Inhaber: **Egon Wess**, Kaufmann daselbst. (Kolonialwarengeschäft.)

Aberlingen, 4. Aug. 1921.
Der Gerichtsschreiber des Amtsgerichts.

Aberlingen.

5.605. Zum Handelsregister Abt. B Band I D.-Z. 10 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Aberlingen“** wurde heute eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Abs. 1 u. 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Abs. 3 Ziffer 1 (Reservefonds), 39 Abs. 3 Ziffer 4 (erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden kann, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird geändert in dem Sinne, daß die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Aberlingen, 8. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht.

Überlingen.

5.538. Zum Handelsregister Abt. A D.-Z. 163 zu Firma **„Emil Morath“** in Waldshut Inhaber ist jetzt **Luise Morath**, ledig in Waldshut. Die Prokura desselben ist erloschen.

Waldshut, 9. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht.

Überlingen.

5.605. Zum Handelsregister Abt. B Band I D.-Z. 10 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Aberlingen“** wurde heute eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Abs. 1 u. 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Abs. 3 Ziffer 1 (Reservefonds), 39 Abs. 3 Ziffer 4 (erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden kann, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird geändert in dem Sinne, daß die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Aberlingen, 8. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht.

Überlingen.

5.605. Zum Handelsregister Abt. B Band I D.-Z. 10 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Aberlingen“** wurde heute eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Abs. 1 u. 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Abs. 3 Ziffer 1 (Reservefonds), 39 Abs. 3 Ziffer 4 (erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden kann, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird geändert in dem Sinne, daß die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Aberlingen, 8. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht.

Überlingen.

5.605. Zum Handelsregister Abt. B Band I D.-Z. 10 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Aberlingen“** wurde heute eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Abs. 1 u. 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Abs. 3 Ziffer 1 (Reservefonds), 39 Abs. 3 Ziffer 4 (erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird geändert in dem Sinne, daß die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Aberlingen, 8. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht.

Überlingen.

5.605. Zum Handelsregister Abt. B Band I D.-Z. 10 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Aberlingen“** wurde heute eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Abs. 1 u. 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Abs. 3 Ziffer 1 (Reservefonds), 39 Abs. 3 Ziffer 4 (erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird geändert in dem Sinne, daß die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Aberlingen, 8. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht.

Überlingen.

5.605. Zum Handelsregister Abt. B Band I D.-Z. 10 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Aberlingen“** wurde heute eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Abs. 1 u. 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Abs. 3 Ziffer 1 (Reservefonds), 39 Abs. 3 Ziffer 4 (erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird geändert in dem Sinne, daß die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Aberlingen, 8. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht.

Überlingen.

5.605. Zum Handelsregister Abt. B Band I D.-Z. 10 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Aberlingen“** wurde heute eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Abs. 1 u. 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Abs. 3 Ziffer 1 (Reservefonds), 39 Abs. 3 Ziffer 4 (erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird geändert in dem Sinne, daß die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Aberlingen, 8. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht.

Überlingen.

5.605. Zum Handelsregister Abt. B Band I D.-Z. 10 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Aberlingen“** wurde heute eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Abs. 1 u. 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Abs. 3 Ziffer 1 (Reservefonds), 39 Abs. 3 Ziffer 4 (erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird geändert in dem Sinne, daß die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Aberlingen, 8. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht.

Genossenschafts-Register.

5.537. In das Genossenschaftsregister Band II D.-Z. 14, betr. **Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Südröhre, Obst- und Gemüsehändler von Freiburg**, eingetragene **Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, wurde eingetragen: Die Genossenschaft heißt jetzt: **„Egof“**, Ein- und Verkaufsgenossenschaft für Gemüse, Obst und Kolonialwaren, Freiburg i. B., eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung, mit Sitz in Freiburg.

Freiburg, 2. Aug. 1921.
Amtsgericht I.

5.538. In das Genossenschaftsregister Band I D.-Z. 25 wurde eingetragen: **Ein- und Verkaufsgenossenschaft der Schreinerinnung Freiburg**, eingetragene **Genossenschaft mit beschränkter Haftung**, mit Sitz in Freiburg i. B., betr.: **Josef Messer** ist als dem Vorstand ausgeschieden, Kaufmann **Wilhelm Wagner**, Freiburg, ist als Schrift- und Geschäftsführer bestellt. — Durch die Generalversammlung vom 22. Juli 1921 wurde das Statut in § 24 bezüglich der höchsten Zahl der Geschäftsanteile und der Einzahlung auf dieselben sowie in § 5 durch Erhöhung des Eintrittsgeldes abgeändert. Die höchste Zahl der Geschäftsanteile ist jetzt auf fünf festgesetzt.

Freiburg, 29. Juli 1921.
Amtsgericht I.

5.539. In das Genossenschaftsregister Band II wurde heute unter D.-Z. 47 eingetragen: **Wählen-Vereinigung Wöschbach**, eingetragene **Genossenschaft mit beschränkter Haftung** in Tauberbischofsheim. Gegenstand des Unternehmens: Ein- und Verkauf sämtlicher zum Wöschbachbetriebe erforderlichen Produkte und Bedarfsartikel, sowie Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebs. Stammkapital 6000 M. Höchste Zahl der Geschäftsanteile: 100. Vorstandsmitglieder sind: **Gußtag Popf**, Direktor in Tauberbischofsheim, **Franz Müller**, Müller in Königshöfen, **Josef Holterbach**, Müller in Brechingen. Statut vom 14. Juli 1921. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma mit der Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern in der **„Süddeutschen Wöschbach-Zeitung“**. Geschäftsjahr 1. Juli bis 30. Juni. Für Willensklärungen ist Zeichnung der Firma mit Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern vorgefrieben.

Tauberbischofsheim, den 5. August 1921.
Amtsgericht.

5.473. In das Genossenschaftsregister Band I wurde unter D.-Z. 40 Firma **„Ländlicher Kreditverein Paieral, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftung“** eingetragen: Durch Generalversammlung vom 8. Juli 1921 wurde ein neues Statut beschlossen. Gegenstand des Unternehmens ist Betrieb einer Spar- und Darlehenskasse zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs sowie zur Förderung des Sparfins. Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft gezeichnet von zwei Vorstandsmitgliedern im **„Ländlichen Kreditverein Paieral“**. Willensklärung und Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, die Zeichnung der Genossenschaft ihre Namensunterschrift beifügen.

Wiesloch, 29. Juli 1921.
Vab. Amtsgericht.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.

5.561. In das Handelsregister B D.-Z. 5 **„Mleinische Creditbank, Niederlassung Wertheim“**, Zweigniederlassung der Aktien-Gesellschaft **„Mleinische Creditbank in Mannheim“** wurde eingetragen: Der Gesellschaftsvertrag ist durch Beschluß der Generalversammlung vom 28. Juni 1921 geändert in Artikel 24 Absatz 1 und 2 (Wahlfrist des Aufsichtsrats), 28 (Mittel- und Entlassung von Gesellschaftsbeamten und Ernennung der Direktion durch den Aufsichtsrat), 39 Absatz 3 Ziffer 1 (Reservefonds), Artikel 39 Absatz 3 Ziffer 4 erhielt einen Zusatz, nach welchem die Reichstempelabgabe die Gesellschaft trägt, Absatz 4 erhielt einen Zusatz, wonach über die außerordentlichen Reserven nur mit Genehmigung des Aufsichtsrats verfügt werden können, Artikel 40 ist gestrichen, Artikel 41 wird

Wertheim, 10. Aug. 1921.
Vab. Amtsgericht I.